

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Team Dresden Förderverein Leistungssport“.
- (2) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registriernummer ... eingetragen und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des olympischen, paralympischen und des World Games Sports sowie der Special Olympics und der Deaflympics am Standort D R E S D E N und Umgebung - Zu diesem Zwecke führt der Verein öffentliche Veranstaltungen durch und wirbt bei Privaten und andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Mittel zur Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks ein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden / der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d) bis zu 3 weiteren gewählten Mitgliedern.Der Vorstand bildet einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter zu unterschreiben.

§5 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 des BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- d) die Berufung eines erweiterten Vorstands
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§6 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt.
- (2) In ein Amt des Vorstandes können Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Vereinsmitglied sind.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Das gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines Nachfolgers. Maßgeblich ist die Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein Mitglied gleich aus welchem Grund vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- g) die Auflösung des Vereins.

§8 Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im einjährigen Turnus statt. Der Vorstand lädt mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder in Textform per Post ein. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende / der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann der Vorstand Gäste zulassen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung oder die Zulassung von Gästen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl des Vorstandes (alle 4 Jahre) und der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
 5. Anträge
 6. Verschiedenes.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsbegehrens von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. Dann muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen.
- (2) Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 3 Wochen einzuhalten.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung, sowie die Übermittlung der Tagesordnung erfolgen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen sind nicht zulässig.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit sie dem Sinn und Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht widersprechen.

§11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen steht allen Vereinsmitgliedern zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Bei Wahlen und zu vorher festgelegten Fragen der Tagesordnung kann ein Mitglied durch Briefwahl/per Email seine Stimme bis zum Vortag der Mitgliederversammlung abgeben.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (5) Wird bei Wahlen die erforderliche absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Im 2. Wahlgang entscheidet dann die relative Mehrheit.¹
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nichts Anderes vereinbart wird.
- (7) Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Schriftführerin / ein Schriftführer zu bestellen. Diese / dieser hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem ordentlichen Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird, in diesem Falle ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§14 Ordnungen

- (1) Der Verein regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes über eine Geschäftsordnung. Der Inhalt der Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Einzelne Punkte können dabei von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden. Die Geschäftsordnung darf in ihren Regelungen der Satzung nicht widersprechen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitragssatzes wird in der Beitragsordnung festgeschrieben und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gesetzesschriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugegangen ist.

¹ Arten von Mehrheiten

absolute Mehrheit – ein Kandidat vereint auf sich mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen

relative Mehrheit – der Kandidat vereint auf sich mehr Stimmen als jeder andere Kandidat für sich allein

§16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Olympiastützpunkt Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Olympiastützpunkt Sachsen verwenden darf.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§17 D&O-Versicherung

- (1) Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung abschließen (D&O-Versicherung).
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand per einfachem Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

§18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.